

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Gesetz,
mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird
(3. DPL-Novelle 1984)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-19, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 Z. 2 lautet:

"2. Zeiten eines Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz oder die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit)."

2. § 7 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres, in den Verwendungsgruppen A und K_g nicht vor Vollendung des 22. Lebensjahres liegen. In den Verwendungsgruppen A und K_g darf der Stichtag weiters nur um den Zeitraum gemäß Abs. 4 Z. 4 und um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß Abs. 4 Z. 5 vor dem Tag der Beendigung des Hochschulstudiums liegen; wenn es aber für den Beamten günstiger ist, ist der nach den Abs. 3 und 4 halbierte Zeitraum um den Überstellungsverlust (§ 65) zu kürzen und der gekürzte Zeitraum dem Tag der Aufnahme voranzusetzen."

3. Im § 17 Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "guter Gesamtbeurteilung" die Wortfolge "durchschnittlicher Beurteilung".

4. § 17 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Beförderung des Beamten ist unzulässig, solange er vom Dienst enthoben ist, gegen ihn ein Disziplinarverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren im Sinne des § 8 Abs. 2 lit. c anhängig ist; dies gilt nicht bei der Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens auf Grund einer nur vom Beschuldigten erhobenen Berufung."

5. Im § 19 lauten die Überschrift und Abs. ·

"§ 19

Teilweise Dienstfreistellung

(1) Beamte können über Antrag zur Hälfte vom Dienst freigestellt werden, wenn sie für ihr minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen haben."

6. § 21 Abs. 2 lit. a lautet:

"a)wenn er durch vier aufeinanderfolgende Kalenderjahre den zu erwartenden Arbeitserfolg trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat."

7. § 39 lautet:

"§ 39

Personalstandesverzeichnis

Die Landesregierung hat ein Verzeichnis aller Beamten, getrennt nach Dienstzweigen, Verwendungsgruppen und Dienstklassen zu führen und jährlich mit dem Stand vom 1. Jänner abzuschließen. Der Beamte ist berechtigt in das Personalstandesverzeichnis Einsicht zu nehmen und sich Abschriften anzufertigen."

8. § 40 lautet:

"§ 40

Amtstitel und Funktionsbezeichnung

(1) Der Beamte ist berechtigt, einen Amtstitel und eine Funktionsbezeichnung nach den Bestimmungen des V. Teiles zu führen. Eine Funktionsbezeichnung kann neben dem Amtstitel oder an dessen Stelle geführt werden.

(2) Einem besonders verdienten Beamten kann anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Aus-

scheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis, der Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse oder der nächsthöhere Amtstitel seines Dienstzweiges verliehen werden.

(3) Der Beamte des Ruhestandes kann den Amtstitel oder die Funktionsbezeichnung führen, den oder die er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis zu führen berechtigt war, jedoch mit dem Zusatz "im Ruhestand" (i.R.) oder "im zeitlichen Ruhestand" (i.z.R.).

(4) Wer unbefugt einen Amtstitel oder eine Funktionsbezeichnung führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,- oder einer Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Diese Strafen können bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände nebeneinander verhängt werden."

9. § 42 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Erholungsurlaub gebührt im folgenden Ausmaß:

- a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 184 Arbeitsstunden;
- b) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 216 Arbeitsstunden;
- c) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 232 Arbeitsstunden;
- d) vom vollendeten 25. Jahr ab dem Stichtag 240 Arbeitsstunden;
- e) vom vollendeten 50. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 248 Arbeitsstunden;
- f) wenn der Gehalt zuzüglich einer dem Beamten gebührenden Personalzulage und Zulage gemäß § 73 im Laufe des Urlaubsjahres
in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV,
in den Verwendungsgruppen C und K₆ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse V,

in den Verwendungsgruppen A und K₈ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V erreicht,

wenn der Beamte in die Verwendungsgruppe K_{S4} eingereicht ist oder in der Verwendungsgruppe K_{L2V} die Gehaltsstufe 13, in der Verwendungsgruppe K_{L3S} die Gehaltsstufe 16 oder in der Verwendungsgruppe K_{L3} die Gehaltsstufe 17 erreicht, 264 Arbeitsstunden;

g) wenn der Beamte der Dienstklasse VII eine Dienstzeit von 30 Jahren ab dem Stichtag zurückgelegt hat oder wenn sich der Beamte in der Dienstklasse VIII oder IX befindet, 280 Arbeitsstunden."

10. Im § 49 Abs. 3 tritt anstelle der Zahl "180" die Zahl "300" und anstelle der Zahl "150" die Zahl "300".

11. Im § 52 Abs. 2 tritt anstelle der Zitierung "Abs. 6" die Zitierung "Abs. 7".

12. Im § 52 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck "§ 71 Abs. 4 und 8".

13. § 54 Abs. 1 2. Satz lautet:

"Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 8 v. H."

14. Die Tabellen im § 59 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E K1	K2	K3	D K4	K5	C K6	B K7	A K8
Schilling									
I	1	7779	7913	8045	8258	8711	8739	-	-
	2	7911	8085	8260	8475	8939	9027	-	-
	3	8043	8259	8474	8691	9167	9315	-	-
	4	8175	8431	8689	8907	9396	9603	-	-
	5	8307	8604	8903	9123	9625	-	-	-
	6	8439	8777	9119	9338	9853	-	-	-
II	1	8572	8951	9333	9554	10081	9891	10180	-
	2	8703	9123	9548	9771	10310	10180	10539	-
	3	8835	9296	9763	9988	10538	10466	10899	-
	4	8967	9468	9977	10203	10766	10756	11259	-
	5	9100	9641	10192	10420	10994	-	-	-
	6	9232	9873	10407	10634	11223	-	-	-
III	1	9362	9988	10622	10851	11452	11043	11619	13311
	2	9495	10160	10837	11067	11680	11331	11980	-
	3	9627	10333	11050	11284	11908	11619	12344	-
	4	9760	10506	11266	11500	12137	11908	-	-
	5	9891	10680	11480	12068	12369	-	-	-
	6	10024	10852	11696	-	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	-	-	19425	23860	32526	46717
2	-	16348	20040	24665	34291	49381
3	12657	16965	20652	25466	36056	52046
4	13273	17577	21456	27231	38722	54714
5	13886	18193	22260	28995	41384	57377
6	14501	18806	23059	30762	44050	60044
7	15116	19425	23860	32526	46717	-
8	15733	20040	24665	34291	49381	-
9	16348	20652	25466	36056	-	-

15. Die Tabelle im § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	K _{S4}	in der Verwendungsgruppe		
		K _{L2V}	K _{L3}	K _{L3S}
Schilling				
1	16692	10285	8680	9963
2	17172	10737	9052	10228
3	17650	11189	9399	10486
4	18132	11642	9763	10733
5	18608	12206	10117	10987
6	19702	12796	10541	11240
7	20797	13388	10987	11693
8	21891	13978	11448	11960
9	22987	14571	11841	12227
10	24081	15163	12336	12931
11	25175	15755	12848	13652
12	26270	16582	13261	14214
13	27364	17412	13962	14783
14	29005	18239	14693	15352
15	-	19068	15120	15924
16	-	19895	15834	16494
17	-	20724	16545	17135
18	-	21554	17258	17918
19	-	22381	17972	18485
20	-	23210	18684	19055
21	-	24037	19375	19628
22	-	24866	20068	20199

16. § 62 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Die Vorrückung wird vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Beurteilung "unter dem Durchschnitt" bis zu einer neuerlichen mindestens auf "Durchschnitt" lautenden, rechtskräftigen Beurteilung gehemmt.

(4) Hat der Beamte nach dem Ablauf des Hemmungszeitraumes durch drei aufeinanderfolgende Jahre den zu erwartenden Arbeitserfolg erreicht, so ist ihm auf Antrag der Hemmungszeitraum für die Vorrückung anzurechnen. Diese Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam."

17. Dem § 65 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Zulage gemäß § 73 ist zu berücksichtigen."

18. Im § 66a tritt anstelle der Zahl "1.117,-" die Zahl "1.169,-" und anstelle der Zahl "1.418,-" die Zahl "1.485,-".

19. Im § 68 Abs. 14 lit. c wird nach dem Wort "Familienunterhalt" ein Beistrich gesetzt und entfällt die Wortfolge "und - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 229/1951 übersteigt -".

20. Im § 69 Abs. 3 lit. a tritt anstelle der Zitierung "§ 71 Abs. 1 bis 8" die Zitierung "§ 71 Abs. 1 bis 9".

21. Im § 71 Abs. 6 tritt anstelle des Wortes "Turnusdienst" die Wortfolge "Turnus- oder Wechseldienst".

22. § 71 Abs. 7 lautet:

"(7) Dem Beamten, der Rufbereitschaft leistet, gebührt eine Entschädigung; sie beträgt:

a) für jede Stunde einer Rufbereitschaft an Werktagen 0,5 v.T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen und

b) für jede Stunde einer Rufbereitschaft an Sonn- und Feiertagen 0,7 v.T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen."

23. Im § 71 erhalten die (bisherigen) Abs. 7 bis 10 die Bezeichnung "8 bis 11".
24. Im § 71 Abs. 11 (neu), erster Satz, tritt anstelle der Zitierung "Abs. 9" die Zitierung "Abs. 10".
25. Im § 76 Abs. 4 lit. c tritt anstelle der Zitierung "§ 71 Abs. 9" die Zitierung "§ 71 Abs. 10".
26. § 80 Abs. 2 und 3 lautet:
- "(?) Eine verheiratete Beamtin hat ferner Anspruch auf Abfertigung, wenn sie gemäß § 23 Abs. 1 den Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt. Die Abfertigung beträgt das Zweifache des Dienstbezuges, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit drei Jahre nicht übersteigt. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr um einen Dienstbezug, höchstens jedoch auf 24 Dienstbezüge.
- (3) Einer Beamtin, deren Dienstverhältnis gemäß § 23 Abs. 1 aufgelöst wird, gebührt an Stelle der Abfertigung gemäß Abs. 2 eine Abfertigung gemäß Abs. 4, wenn der Austritt erfolgt
1. innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschließung, wenn die Ehe aufrecht ist oder
 2. innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes, wenn das Kind noch lebt."

27. § 80 Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des Abs. 3 für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Einfache des Dienstbezuges."

28. § 80 Abs. 6 lautet:

"(6) Wird eine Beamtin, die eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Land die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung insoweit zurückzuerstatten, als diese den im Abs. 4 letzter Satz angeführten Überweisungsbetrag übersteigt."

29. Im § 80 erhalten die (bisherigen) Abs. 6 bis 8 die Bezeichnung "7 bis 9".
30. Im § 83 Abs. 6 lit. c wird nach dem Wort "Familienunterhalt" ein Beistrich gesetzt und entfällt die Wortfolge "und - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 229/1951 übersteigt -".
31. § 91 Abs. 2 Z. 3 und 4 lautet:
"3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise getragen hat. Ist ein anspruchsberechtigtes Kind nicht vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das diese Kosten ganz oder teilweise getragen hat;
4. die Eltern oder Geschwister, sofern diese Personen die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise getragen haben."
32. § 91 Abs. 3 lautet:
"(3) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) oder die Eltern oder Geschwister nebeneinander anspruchsberechtigt, gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand."

33. Im § 117 Dienstzweig Nr. 2 lautet die Anmerkung:

"Anmerkung: Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Vorstand der Landesbuchhaltung beim Amt der Landesregierung	Buchhaltungsdirektor
Leiter des Stenographenbüros	Leiter des Stenographenbüros
Leiter einer Abteilung der Landesbuchhaltung in der Dienstklasse VII	Rechnungsdirektor
Zur Unterstützung des Bezirkshauptmannes bei der Leitung des inneren Dienstes zugewiesener Beamter	Bürodirektor der betreffenden Bezirkshauptmannschaft
Leitender Verwaltungsbeamter der Sozialabteilung einer Bezirkshauptmannschaft	Leiter der Sozialabteilung der betreffenden Bezirkshauptmannschaft
Verwaltungsleiter einer Krankenanstalt	Verwaltungsdirektor der betreffenden Krankenanstalt
Leitender Verwaltungsbeamter eines Landespensionistenheimes	Verwalter des betreffenden Landespensionistenheimes
Leitender Verwaltungsbeamter einer sonstigen Landesanstalt	Verwalter der betreffenden Landesanstalt
a) in den Dienstklassen V und VI	Oberverwalter der betreffenden Landesanstalt
b) in der Dienstklasse VII	

34. Im § 117 Dienstzweig Nr. 3 lautet die Anmerkung:

"Anmerkung: Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiter des Kanzleiaufsichtsdienstes	Kanzleioberdirektor
Stellvertreter des Leiters des Kanzleiaufsichtsdienstes	Kanzleioberdirektor-Stellvertreter
Leiter einer Kanzlei beim Amt der Landesregierung	Kanzleiodirektor
Zur Unterstützung des Bezirkshauptmannes bei der Leitung des inneren Dienstes zugewiesener Beamter	Bürodirektor der betreffenden Bezirkshauptmannschaft
Leitender Verwaltungsbeamter eines Landespensionistenheimes	Verwalter des betreffenden Landespensionistenheimes "

35. Im § 117 Dienstzweig Nr. 10 lautet unter den Aufnahmebedingungen die Dienstprüfung:
"DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Bau- und technischen Dienst nach mindestens sechsmonatiger Verwendung im Landesdienst.
Diese Prüfung wird bei einer Überstellung aus einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe D, K₅ oder K₄ durch die im früheren Dienstzweig erfolgreich abgelegte Dienstprüfung ersetzt."
36. Im § 117 Dienstzweig Nr. 19 lauten die Aufnahmebedingungen:
"Erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst."
37. Im § 117 Dienstzweig Nr. 26 lauten die Aufnahmebedingungen:
"Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fürsorgedienst. Voraussetzung für die Zulassung ist eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 27."
38. Im § 117 Dienstzweig Nr. 27 lauten die Aufnahmebedingungen:
"A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer dreijährigen Fachschule für Sozialberufe oder
2. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 28."
39. Im § 117 Dienstzweig Nr. 33 lauten die Aufnahmebedingungen:
"Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Jugendfürsorgedienst. Voraussetzung für die Zulassung ist eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 34."
40. Im § 117 Dienstzweig Nr. 34 lauten die Aufnahmebedingungen:
"A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer dreijährigen Fachschule für Sozialberufe oder
2. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 35."

41. § 117 Dienstzweig Nr. 38 lautet:

**" 38. Anstaltsärztlicher Dienst
(Verwendungsgruppe K₄)**

Dienst- klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III	Assistent der	A. Abschluß der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt. V. Eine mindestens einjährige anstaltsärztliche Tätigkeit in einer öffentlichen Krankenanstalt nach Erfüllung der unter A geforderten Bedingungen.
IV	betreffenden Krankenanstalt	
V	Oberarzt d.	
VI } VII } VIII }	Primararzt d. *)	
	Wirkl. Hofrat d. **)	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt der gemäß § 18 Abs. 6 Arztesetz 1984

zur Führung der Berufsbe-

zeichnung "Primararzt" Berechtigte.

**) Diesen Amtstitel führen der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt oder der Leiter eines Landesjugendheimes, wenn sie sich in der Dienstklasse VIII befinden.

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt	Direktor der betreffenden Krankenanstalt
Leiter eines Landesjugendheimes	Direktor des betreffenden Landesjugendheimes
Leiter eines Ambulatoriums	Vorstand des betreffenden Ambulatoriums
Leiter eines Fachinstitutes	Vorstand des betreffenden Fachinstitutes
Leiter einer Prosektur	Vorstand der betreffenden Prosektur "

42. Im § 117 Dienstzweig Nr. 40 lauten unter den Rubriken "Art der Funktion" und "Funktionsbezeichnung" die ersten zwei Zeilen:

" Leiter(in) des Pflegedienstes einer Krankenanstalt	Pflegevorsteher (Oberin) der betreffenden Krankenanstalt
Vertreter(in) des Leiters (der Leiterin) des Pflegedienstes einer Krankenanstalt	Pflegevorsteher-Stellvertreter (Oberin-Stellvertreterin) der betreffenden Krankenanstalt "

43. Im § 117 Dienstzweig Nr. 42 lauten die Rubriken "Arten der Funktion" und "Funktionsbezeichnung":

" Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiter(in) des Pflegedienstes einer Sonderkranke- anstalt für Psychiatrie und Neurologie	Pflegevorsteher (Oberin) der betreffenden Sonderkranke- anstalt
Vertreter(in) des Leiters (der Leiterin) des Pflege- dienstes einer Sonderkrankeanstalt für Psychiatrie und Neurologie	Pflegevorsteher-Stellvertreter (Oberin-Stellvertreterin) der betreffenden Sonderkrankeanstalt
Leitende(r) psychiatrische(r) Krankenschwester(-pfleger) mehrerer Stationen einer Abteilung	Oberschwester" oder „Oberpfleger
Leitende(r) psychiatrische(r) Krankenschwester(-pfleger) einer Station	Stationschwester" oder „Stationspfleger
Vertreter(in) des (der) leitenden psychiatrischen Krankenpfle- gers(-schwester) einer Station	Stationschwester-Stellvertreterin oder Stationspfleger- Stellvertreter
Aufsichtsführende(r) an einer Ausbildungsstätte für die psychia- trische Krankenpflege	Lehroberin" oder „Lehrvorsteher
Vertreter(in) des (der) Aufsichtsführenden an einer Ausbildungs- stätte für die psychiatrische Krankenpflege	Lehroberin-Stellvertreterin oder Lehrvorsteher-Stellver- treter
Lehrkräfte an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege	Lehrschwester" oder „Lehrpfleger "

44. Im § 117 Dienstzweig Nr. 47 lauten die Aufnahmebedingungen:

- "A: 1. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer
Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen,
2. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder
3. eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des
18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 48 oder Nr. 51.

DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für einen Erzieherfachdienst nach minde-
stens zweijähriger Verwendung
zu A 1 und 2 im Dienstzweig und
zu A 3 im Dienstzweig Nr. 48 oder Nr. 51."

45. Im § 117 Dienstzweig Nr. 48 lauten die Aufnahmebedingungen:

"A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer dreijährigen Fachschule für Sozialberufe oder

2. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 51 und erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Erzieherdienst.

Zu A 1: DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Erzieherdienst nach mindestens einjähriger Verwendung."

46. Der VII. Teil (§§ 129 bis 139) lautet:

"VII. TEIL
B e u r t e i l u n g s o r d n u n g

§ 129

Anlaß für die Beurteilung

Beamte der Verwendungsgruppen A, K₈, B, K₇, C und K₆ sind zu beurteilen,

- a) zwei Jahre nach der Aufnahme des Beamten oder nach einer Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe und
- b) wenn nach Meinung des Dienststellenleiters oder des Beamten das Ergebnis der letzten Beurteilung nicht mehr zutrifft.

§ 130

Beurteilungsmerkmale

Für die Beurteilung des Beamten sind Umfang und Wertigkeit seiner Arbeitsleistung maßgebend.

§ 131

Ergebnis der Beurteilung

(1) Die Beurteilung erfolgt durch Bescheid der Beurteilungskommission (Beurteilungs-Beschwerdekommision). Dieser hat die Feststellung zu enthalten, ob der Beamte innerhalb des letzten Jahres vor Berichterstattung (§ 134) durch den Dienststellenleiter (Beurteilungszeitraum) den zu erwartenden Arbeitserfolg

- a) durch besondere Leistungen erheblich überschritten (über dem Durchschnitt),
- b) erreicht (Durchschnitt) oder
- c) trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen (unter dem Durchschnitt), hat.

(2) Als Beurteilungszeitraum sind nur Zeiten einer Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

(3) Eine Beurteilung ist bis zu einer neuerlichen Beurteilung wirksam.

§ 132

Beurteilungskommission

(1) Die Beurteilungskommission wird beim Amt der Landesregierung gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(2) Die Mitglieder der Beurteilungskommission sind von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Dienstnehmervertretung hat hinsichtlich der Hälfte der Mitglieder der Beurteilungskommission ein Vorschlagsrecht.

(3) § 104 gilt sinngemäß.

(4) Die Beurteilungskommission entscheidet in Senaten. Die Senate bestehen aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern von denen eines rechtskundig sein muß; das zweite weitere Mitglied muß ein Beamter des Höheren, Gehobenen oder des Fachdienstes sein, je nachdem welcher Beamter zu beurteilen ist. Die rechtskundigen Mitglieder der Beurteilungskommission dürfen mehreren Senaten angehören. Die Dienstnehmervertretung hat hinsichtlich eines Mitgliedes des Senates ein Vorschlagsrecht. Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 133

Beurteilungs-Beschwerdekommision

(1) Die Beurteilungs-Beschwerdekommision wird beim Amt der Landesregierung gebildet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen rechtskundig sein. Je ein weiteres Mitglied muß ein Beamter des Höheren, Gehobenen oder des Fachdienstes sein, je nachdem welcher Beamter zu beurteilen ist. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind je ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Dienstnehmervertretung hat hinsichtlich der Hälfte der Mitglieder der Beurteilungs-Beschwerdekommision ein Vorschlagsrecht.

(3) § 104 gilt sinngemäß.

(4) Die Beurteilungs-Beschwerdekommision entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit; ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 134

Vorverfahren

(1) Der Dienststellenleiter hat an die Beurteilungskommission antragstellend zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß die gesamte Arbeitsleistung eines Beamten nicht mehr dem zuletzt festgestellten Ergebnis der Beurteilung entspricht und seither ein Jahr verstrichen ist; auch der Beamte kann einen derartigen Antrag stellen.

(2) Der Dienststellenleiter hat dem Beamten die Absicht, einen Bericht zu erstatten, mitzuteilen und mit ihm die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Hält der Dienststellenleiter an seiner Absicht fest, so hat er den Bericht dem Beamten vor der Weiterleitung an die Beurteilungskommission zu übermitteln und ihm Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen. Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Beamten an die Beurteilungskommission zu übermitteln.

(3) Der Beamte, der selbst einen Antrag auf Beurteilung gemäß Abs. 1 stellt, hat diesen dem Dienststellenleiter zu übermitteln. Der Dienststellenleiter hat zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme mit dem Beamten zu besprechen. Der Beamte kann sich innerhalb von weiteren vier Wochen zu der Stellungnahme des Dienststellenleiters äußern. Der Antrag des Beamten, die Stellungnahme des Dienststellenleiters sowie eine allfällige weitere Äußerung des Beamten sind unverzüglich der Beurteilungskommission zu übermitteln.

§ 135

Verfahren vor der Beurteilungskommission

Die Beurteilungskommission hat dem Beamten und dem Dienststellenleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem bisher noch nicht bekannten Vorbringen zu geben und innerhalb von drei Monaten ab dem Einlangen des Antrages zu entscheiden.

§ 136
Rechtsmittel

Gegen den Bescheid der Beurteilungskommission kann der Beamte innerhalb von zwei Wochen eine Berufung einbringen, über welche die Beurteilungs-Beschwerdekommision entscheidet. Gegen diesen Bescheid steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

§ 137
Zustellung der Entscheidungen der Beurteilungsbehörden

Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung der Beurteilungskommission oder Beurteilungs-Beschwerdekommision ist dem betroffenen Beamten, der Dienstbehörde und dem Dienststellenleiter innerhalb von zwei Wochen ab der Entscheidung zuzustellen.

(§§ 138 und 139 frei)"

47. § 144 lautet:

"§ 144
Reisegebühren bei Benützung der Eisenbahn

Bei Benützung der Eisenbahn gebührt der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse. Der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse kann zuerkannt werden, wenn die Benützung dieser Wagenklasse zufolge einer körperlichen Beeinträchtigung des Beamten notwendig ist."

48. Im § 148 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dieser Zuschlag darf an einem Reisetag das Achtfache des Kilometergeldes nicht übersteigen."

49. Im § 148 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

"Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß."

50. Dem § 150 Abs. 2 ist anzufügen:
"Durch eine solche Änderung erfolgt keine Einreihung in eine niedrigere Gebührenstufe."
51. § 154 Abs. 2 entfällt.
52. Im § 154 erhalten die (bisherigen) Abs. 3 und 4 die Bezeichnung "Abs. 2 und 3".
53. § 158 Abs. 2 lautet:
"(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:
für die ersten 30 Tage 100 v.H. und
ab dem 31. Tag
a) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt, 75 v.H.,
b) für alle übrigen Beamten 50 v.H.

der Tages- und Nächtigungsgebühr."
54. Dem § 158 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
"Liegt die neue Dienststelle weniger als 20 Kilometer von der Wohnung des Beamten entfernt, so werden ausschließlich die Kosten nach § 158 Abs. 3 lit. a ersetzt."
55. § 172 Abs. 1 lautet:
"(1) Den Beamten der im Abs. 3 angeführten Dienstzweige, die kein Reisepauschale beziehen und die überwiegend im Außendienst tätig sind, gebührt als Ersatz des notwendigen Mehraufwandes eine monatliche Reisebeihilfe."

56. § 172 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Reisebeihilfe gebührt den Beamten folgender Dienstzweige:"

Nr. des Dienstzweiges:	Sprengel der auswärtigen Dienstverrichtung:	Dienststelle gemäß § 141 Abs. 2:
19 (gehobener Forstaufsichtsdienst)	Bezirksforstinspektion	Forstaufsichtsstation
32 (gehobener Fürsorgedienst)	Niederösterreich und Wien	Dienststelle, der der Beamte zugewiesen ist, Jugendamt der Bezirkshauptmannschaft
33 (Jugendfürsorgedienst)		
34 (Jugendfürsorge- 35 Hilfsdienst)		
72 (Straßen-, Brückenmeisterdienst)	Bereich der Straßen- oder Brückenmeisterei	Straßen- oder Brückenmeisterei
73 (Straßen-, Brücken-		
74 meister-Hilfsdienst)		
75 (Straßen-, Brücken-		
76 baudienst),		
77 (Straßen-, Brücken-	Straßenwärter: zugewiesene Dienststrecke; Straßenmeisterei, wenn keine Dienststrecke zugewiesen wurde. Brückenwärter: Brückenmeisterei	
78 wärterdienst)		
79		
80 (Kraftwagenlenker-		Niederösterreich und Wien
81 dienst)		

57. Dem § 172 Abs. 4 wird angefügt:

"Eine Tagesgebühr ist auf den Höchstbetrag nicht anzurechnen, wenn anlässlich der auswärtigen Dienstverrichtung außerhalb des Sprengels eine Nächtigungsgebühr gebührt."

58. Im § 173 Abs. 1 lauten die Dienstzweige Nr. 32 bis 35:

" a) Faktor 9,4

32 bis 35b) Faktor 0,67

für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 4 Stunden ab dem 15. Tag, sofern bereits an 14 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen im Sprengel von mehr als 4 Stunden täglich geleistet wurden;

c) Faktor 15

als Höchstbetrag (a und b)."

Artikel II

1. Der (bisherige) Artikel IX der Anlage B erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Ein Sonderurlaub zur Erziehung der Kinder in der Dauer von höchstens zwei Jahren, dessen Beendigung vor dem 15. April 1983 liegt, ist über Antrag für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, jedoch nicht für die Berechnung der Abfertigung (§ 80), anzurechnen, sofern die Pensionsbeiträge für den Sonderurlaub innerhalb eines Zeitraumes, der der Dauer des Sonderurlaubes entspricht, entrichtet werden.

Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember 1985 zu stellen. Der zu leistende Pensionsbeitrag richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Höhe.

Die Bemessungsgrundlage bilden die bezugsrechtliche Einstufung des Beamten zum Zeitpunkt des Wiederantrittes des Dienstes nach Sonderurlaub und die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gehaltsansätze."

2. Artikel XI der Anlage B lautet:

"Artikel XI

(1) Die gemäß § 7 Abs. 4 Z. 2 (Zeit als Entwicklungshelfer) eintretende Verbesserung der Einstufung ist für einen Beamten, der sich am 1. Februar 1984 im Dienststand befindet, mit diesem Tag festzustellen, wenn er einen Antrag bis 31. Dezember 1985 stellt.

(2) Wird ein Antrag nach dem 31. Dezember 1985 gestellt, so ist die Verbesserung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen."

3. Artikel XII der Anlage B lautet:

"Artikel XII

(1) Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der erfolgreichen Beendigung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule) in den Dienstzweigen Nr. 26, 33 oder 47 eingereicht sind, verbleiben in diesen Dienstzweigen.

(2) Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Dienstzweigen Nr. 27 oder 34 eingereicht sind, ohne die erfolgreiche Beendigung einer Fachschule für Sozialberufe aufzuweisen, verbleiben in diesen Dienstzweigen."

4. Artikel XIII der Anlage B lautet:

"Artikel XIII

Entscheidungen nach den bis 31. Dezember 1984 geltenden Bestimmungen des VII. Teiles bleiben bis zu einer neuerlichen Beurteilung wirksam."

5. Artikel XIV der Anlage B lautet:

"Artikel XIV

Für die Jahre 1985 und 1986 beträgt die Jubiläumsbelohnung bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 240 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 225 v.H. der im § 49 Abs. 3 angeführten Geldleistungen."

6. Artikel XV der Anlage B lautet:

"Artikel XV

Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung des § 7 Abs. 5 (Artikel I Ziffer 2 3.DPL-Novelle 1984) bereits ermittelter Stichtag bleibt unberührt."

Artikel III

(1) Es treten in Kraft

1. mit 1. Jänner 1984: Art. I Z. 9, 19, 30, 50,
2. mit 1. Februar 1984: Art. I Z. 1,
3. mit 1. Juli 1984: Art. I Z. 2,
4. mit 1. Jänner 1985: Art. I Z. 3, 6, 13, 14, 15, 16, 18, 46, 55, 56 58,
5. mit 1. Jänner 1987: Art. I Z. 10 und
6. mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten: Art. I Z. 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 57.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.